

Gebührenordnung Alters- und Pflegeheim Centro Sanitario Bregaglia



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Voraussetzungen	3
2. Zusammensetzung der Tarife	3
2.1. Pflorgetaxe	3
2.2. Pensionstaxe	3
2.3. Betreuungstaxe	4
2.4. Tages- oder Nachtstruktur (Aufenthalte von maximal 12 Stunden)	4
3. Gebührenermässigung aufgrund von Abwesenheit, Entlassung oder Tod	4
3.1. Abwesenheit wegen Spitalaufenthalt, Urlaub oder Entlassung	4
3.2. Tod	4
4. Tagestaxen für Bewohner	5
4.1. Zuschläge und Abzüge	5
4.2. Persönliche Ausgaben/Besondere Dienstleistungen	5
5. Inkraftsetzung	5

*Aus Gründen der Lesbarkeit im Text wird die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich stets auf Angehörige beider Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Bewohner des Alters- und Pflegeheims (nachstehend Bewohner genannt) des Centro Sanitario Bregaglia (CSB).

1.2. Voraussetzungen

Im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Pflege älterer und pflegebedürftiger Personen (Krankenpflegegesetz) und der entsprechenden Verordnung wird die Finanzierung der Langzeitpflege festgelegt. Diese besteht aus Pensions- und Betreuungstaxe sowie der Pflorgetaxe (KVG-Pflege; 12 Pflegestufen/BESA).

Die Regierung des Kantons Graubünden legt die Tarife für die jeweiligen BESA-Pflegestufen fest, welche jährlich neu berechnet und allenfalls angepasst werden.

2. Zusammensetzung der Tarife

2.1. Pflorgetaxe

Die für die Pflege erforderlichen Leistungen werden bei der Aufnahme des Bewohners über das BESA-System entsprechend dem Leistungskatalog erfasst. Sie werden in der Regel zweimal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes des Bewohners erfolgt eine Anpassung der BESA-Einstufung mit entsprechender rückwirkender Anpassung der Pflorgetaxe. Der Selbstbehalt des Bewohners beträgt maximal CHF 23.- pro Tag (gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG).

2.2. Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die folgenden Leistungen:

Unterkunft

- Unterkunft in einem möblierten Einzel- oder Doppelzimmer mit Bad/WC
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl (nach Absprache ist das Mitbringen eigener Möbelstücke möglich)
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen und allgemeinen Einrichtungen
- Reinigung des Zimmers nach Bedarf
- Waschen, bügeln von Privatwäsche und flicken kleiner Löcher. Ausgeschlossen sind Handwäsche oder chemische Reinigung empfindlicher Kleidungsstücke, sowie die Kennzeichnung (Name, Vorname des Bewohners) auf Privatwäsche
- Bettwäsche und Handtücher
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Hilfsmittel (Rollstuhl, Gehhilfe, usw.)
- Reparaturen an Möbeln und Hilfsmitteln bei normaler Benutzung

Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) einschliesslich Tee, Kaffee und Wasser
- Ärztlich verordnete Diäten und/oder Nahrungsergänzungsmittel
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

Getränke und Verpflegung aus der Cafeteria sind ausgeschlossen

2.3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beinhaltet folgende Leistungen:

Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

Zusätzliche Angebote

- Hilfe bei den täglichen Aktivitäten, wie Aufräumen des Zimmers und der Garderobe, Begleitung oder Wegbeschreibung zu Aktivitäten, Vorbereitung der Kleidung etc.
- Beratungsgespräche, Einzelgespräche mit Bewohnern
- Informationen über den Anspruch auf Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen AHV/IV und Hilflosenentschädigung)
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

2.4. Tages- oder Nachtstruktur (Aufenthalte von maximal 12 Stunden)

Die Berechnung für Tages- oder Nachtstrukturen (TONS) umfasst die Taxe für Pension (50% der regulären Pensionstaxe), Betreuung sowie Pflege (BESA-Pflegestufe).

Diese werden jährlich von Kanton Graubünden festgelegt (siehe Kapitel 1.2).

3. Gebührenermässigung aufgrund von Abwesenheit, Entlassung oder Tod

3.1. Abwesenheit wegen Spitalaufenthalten, Urlaub oder Entlassung

Die Pflege- und Betreuungskosten enden am Tag der Entlassung und beginnen wieder am Tag der Aufnahme. Die Pensionstaxen werden während des Urlaubs ab dem ersten Tag nach der Entlassung vollumfänglich mit einer täglichen Reduktion von CHF 15.-, in Rechnung gestellt.

3.2. Tod

Im Todesfall entfallen die Pflege- und Betreuungstaxe ab dem auf den Todestag folgenden Tag. Die Pensionstaxe wird hingegen, unter Abzug von CHF 15.– für die Verpflegung, bis zur Räumung des Zimmers, jedoch höchstens während 5 Tagen, weiter verrechnet.

4. Tagestaxen für Bewohner

Die Details zu den einzelnen Taxen finden Sie auf der Homepage unter «Langzeitpflege/Tarife». (www.csbregaglia.ch).

4.1. Zuschläge und Abzüge

- Zuschlag Aufenthaltsdauer < 4 Wochen (28 Tage): CHF 250.- pauschal
- Abzug für 2er-Zimmer: CHF 10.-/Tag

4.2. Persönliche Ausgaben/Besondere Dienstleistungen

Die folgenden Kosten gehen zu Lasten des Bewohners:

- Toilettenartikel
- Telefonanschluss (monatliche Grundgebühr von CHF 8.– zuzüglich Nutzungskosten)
- Postgebühren
- Coiffeur/Pedicure
- Chemische Reinigung
- Näharbeiten
- Kost für Angehörige und Besucher
- Getränke und Verpflegung aus der Cafeteria
- Alle vom Bewohner bestellten Getränke
- Transportdienstleistungen
- Starke Abnutzung/Beschädigung (siehe Reglement für Bewohner des Alters- und Pflegeheims CSB, Kap. 1)
- Zimmerendreinigung CHF 200.-
- Todesfallkosten CHF 200.-
- Miete Aufbahrungsraum CHF 30.-/Tag

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft.

Centro Sanitario Bregaglia
Robert Bartczak
Direktor

Centro Sanitario Bregaglia
Priska Giovanoli
Vizedirektorin

.....

.....